

Satzung Tourismus- und Gewerbeverein Bad Sassendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tourismus- und Gewerbeverein Bad Sassendorf e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Sassendorf. Der Verein ist bei dem Amtsgericht in Arnsberg unter der Registernummer VR70682 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in Bad Sassendorf auf freiwilliger Basis.

Er hat folgende Aufgaben:

Pflege und Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder, Unterstützung und Förderung dieses Zwecks durch den Austausch von Informationen, Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit, Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen soweit sie den Interessen des Vereins nützlich sind.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und setzt seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ein. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jeder mit einem Geschäftsbetrieb in Bad Sassendorf ansässige Gewerbetreibende, Selbstständige und Freiberufler werden, sowie mit Zustimmung des Vorstandes jede weitere volljährige natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck fördert.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung. Sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b) durch Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, sofern das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder dem Ansehen erheblich schadet.

§ 4 Beiträge und Geldwirtschaft

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird allein von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge (Umlagen) beschließen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge einzutreiben. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keine finanziellen Ansprüche an den Verein

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes

die Entlastung des Vorstandes

die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen

die Ernennung von Ehrenmitgliedern

die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. (die Schriftform ist auch durch Zusendung einer Mail oder eines Faxes gewahrt)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Versammlung sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Anzahl der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Wird kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden in den geraden und der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in den Kalenderjahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB Vorsitzende des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei Bedarf können Ämter des Vereinsvorstandes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Obliegenheiten. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten Porto, Telefon usw.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Neben den Mitgliedern des Vorstandes besteht der erweiterte Vorstand aus den Beisitzern.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Außerdem beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über das Vereinsvermögen bei Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung. Es soll eine Verwendung gefunden werden, die den Zielen gem. § 2 dieser Satzung nahe kommt. Hilfsweise soll ein Zweck gefunden werden, der das Gemeinschaftsleben der Gemeinde Bad Sassendorf fördert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Sassendorf, 02.12.2019